

# RS Vwgh 1995/12/14 95/07/0112

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.12.1995

## Index

83 Naturschutz Umweltschutz

## Norm

AWG 1990 §18 Abs2;

AWG 1990 §2 Abs1;

AWG 1990 §32 Abs1;

AWG 1990 §32 Abs2;

## Rechtssatz

Die in § 18 Abs 2 AWG 1990 vorgenommene Anknüpfung an die Liegenschaft, auf der sich der widerrechtlich zurückgelassene Abfall befindet, bedeutet nicht, daß dann, wenn von der Behörde wegen Gefahr im Verzug eine Zwischenlagerung veranlaßt wurde, der Liegenschaftseigentümer, auf dessen Liegenschaft die Abfälle vor der behördlichen Zwischenmaßnahme zurückgelassen wurden, nicht mehr im Wege der Haftung für die weitere Entsorgung herangezogen werden kann. Für die Annahme, der Liegenschaftseigentümer wäre in einem solchen Fall von der weiteren Entsorgung befreit, fehlt es an jeder sachlichen Rechtfertigung.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995070112.X02

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

19.12.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)